

mit einer günstigen Meinung für dieses Verfahren den fremden Boden betreten zu haben, leugne ich nicht. Ich habe jedoch es mir zur Pflicht gemacht, mich über dessen verschiedenartige Seiten zu unterrichten, so weit ich hierzu Gelegenheit erhielt und mir Befähigung zutrauen konnte. Es giebt nichts Vollkommnes unter der Sonne. Aber es ist nun meine innige Ueberzeugung, daß noch auf lange Jahre hin das System der Rechtspflege, wie es die französische Gesetzgebung adoptirt hat, zu den vorzüglichsten Schöpfungen des menschlichen Geistes, zu den zweckdienlichsten, will ich damit sagen, zu rechnen sein wird. Dieses System hat sich nun fast vier Jahrzehnde bewährt, und daher kann ich auch nicht damit einverstanden sein, wenn man es für nothwendig erachtet, über die wesentlichen Bestandtheile desselben noch eine längere Erfahrung abzuwarten. Hierzu gehören die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, ein untheilbares leuchtendes Brudergestirn, und die Staatsanwaltschaft, die rastlos thätige Behörde, die der Rechtspflege den Weg bahnt. Ich glaube daher auch, daß wir, dem Rathe unserer Deputation entsprechend, keinem dieser Bestandtheile des Strafprocesses entsagen mögen, wenn wir das System der Rechtspflege haben wollen, was in unserer Zeit, der fortgeschrittenen Einsicht entsprechend, zufriedenstellen möchte. Ein hoher Justizbeamter am Rhein verglich es, meiner Ueberzeugung zusagend, mit einer Pyramide, die im festen Halte und Zusammenhange bis auf die oberste Spitze hinaus verbunden ist. Die breite, sichere Basis dieses großartigen Gebäudes, wie dasselbe sie bedarf, ist aber nach meiner Ueberzeugung die Oeffentlichkeit. Die Oeffentlichkeit ist es, die Macht des allgemeinen Vertrauens, die an dem aufgethanen Thore der Tribunale die Wacht hält, unter deren Regide die Untersuchung bis zum Spruche fortschreitet, welche die Handhabung des Gesetzes sichert. Die französischen und belgischen Zustände seit den letzten fünfzehn Jahren liefern hierzu viele Belege. Wir wissen, daß verbrecherische Thaten im Zusammenhange mit politischen Tendenzen von zahlreichen Personen begangen worden sind: wo haben aber Angriffe stattgefunden auf das Ansehen, die Würde der unverhüllten Tribunale, wenn diese Thaten zur Aburtheilung vor sie gezogen wurden? Im vorigen Jahre, in ruhiger Zeit, habe ich den Cursus durch die französischen und andere, mit wichtigen Untersuchungen beschäftigte Assisenhöfe gemacht, und bin daher mir um so mehr ungestört bewußt, welchen Eindruck auf mich, einen Laien in der Rechtskunde, das Verfahren in Beziehung auf die Oeffentlichkeit gemacht hat. — Die Oeffentlichkeit ist im Verkehr mit der Welt bei manchen Dingen eben so unnöthig als unnützlich. Deshalb ist auch sehr zweckmäßig die ganze Voruntersuchung eines Criminalprocesses durch seine Stadien vor dem Instructionsrichter, der Rathskammer, der Anklagekammer von dem Gesetzgeber der Oeffentlichkeit entzogen worden. Aber eintretend in den Gerichtshof an dem entscheidungsvollen Tage, wo über den Verbrecher das Schuldig ausgesprochen wird, wenn er schuldig befunden ist, überblickend die zahlreich versammelten Betheiligten, Verletzte, Angeschuldigte, Vertheidiger, Zeugen zur Entlastung und Belastung, Richter über die Thatfrage und über

die Rechtsfrage mit dem Zuhör des Assisenhofes — in dieser großartigen Versammlung würde ich etwas vermißt haben, wären die Thüren nicht geöffnet gewesen für Jeden, der eintreten wollte. Der fromme Mensch erhebt zu dem Allgegenwärtigen im stillen Kämmerlein gern ohne Zeugen sein Gebet; aber die Gottesverehrung einer Gemeinde, wenn diese nicht öffentlich sein kann und darf, ist eine wehmuthsvolle, eine ecclesia pressa, und scheint mir auch jener Würde zu entbehren, welche bei des Lebens höchsten Beziehungen unbedingte Oeffentlichkeit den Empfindungen des Menschen einflößt.

Wenn ich die Oeffentlichkeit bei dem unmittelbaren Criminalverfahren vor dem erkennenden Richter für heilsam erachte in der Regel, so wird doch bei besonderer Unsauberkeit der Untersuchung der Gerichtshof der Oeffentlichkeit sich zu entziehen haben, und daß dies in genannten Ländern geschieht, ist bekannt. Man hat die Besorgniß geäußert, daß die Verhandlung von Criminalfällen eine Schule für Verbrecher werden könne. Inzwischen das Verbrechen ist ja, wenn das Tribunal sich damit beschäftigt, entdeckt, und viel mehr möchte ich ein schlecht geordnetes Gefängnißwesen mit dieser Schuld belasten, als das Processverfahren eines Criminalfalles vor der Oeffentlichkeit. Man ist auch der Meinung gewesen, daß allgemeiner die Sittenlosigkeit sich verbreiten könne durch das, was dabei vernommen wird. Doch, wie eben erwähnt, es sind nicht alle Untersuchungen öffentlich. Wer bewegter Zeuge gewesen ist solcher Verhandlungen, der vermag es zu fühlen, welches hinlänglich ausgleichende Gewicht darauf gelegt werden muß, daß der Staatsanwalt, wo er es für angemessen findet, das Publicum apostrophirt, daß er bei einer solchen Anrede in der passendsten Weise und heilsam zeigt, wie der Keim des Verbrechens Macht erlangt hat über das Herz des Uebelthäters, wie der Staatsanwalt das Vaster zu züchtigen und vor Verbrechen abmahnend zu warnen, sich zur Amtspflicht macht. In gleicher Weise treten oft die Advocaten auf von einer unterliegenden Partei; unterliegend, weil sie angeklagt war von einem bürgerlich Verletzten, dessen Schlechtigkeit nun bei dem Prozesse zu Tage kam, dessen unmoralische Handlungsweise aber nicht vor dem Gesetz bezeichnet werden konnte. Ich habe den Eindruck nicht verkennen mögen solcher Beleuchtungen eines vor Gericht Straflosen, aber vor dem Richtersthule der Moralität Verabscheuungswürdigen, der vor der Oeffentlichkeit gezüchtigt wurde. Ich glaube also, daß auch in dieser Beziehung die Besorgniß, die Immoralität wachsen zu sehen, wohl sich beseitigen lasse, und daß eine solche Rede, im Tribunal vor Warnung bedürftenden Zuhörern gehalten, größern Eindruck machen wird, das heißt, vorbeugend mehr Gutes schaffen kann, als wenn ein beredter Zuchthausprediger nur an detinirte Verbrecher, die nach dem Straferkenntniß büßen, seine Worte richtet. — Habe ich es für meine Pflicht und Aufgabe gehalten, auf meiner Reise mich zu erkundigen, und dazu jede Gelegenheit aufzusuchen, namentlich bei Männern vom Fach, aber auch bei andern urtheilsreifen Staatsbürgern, um zu vernehmen, welchen Einfluß, — hierauf kommt es ja wesentlich an, — die Oeffentlichkeit auf den